17542

Instruktion für die Bibliothekare.

§. 1.

Die Bibliothekare der vereinigten Lesesammlungen der Dr. Senckenbergischen medizinischen Institute, der Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, der physikalischen und ärztlichen, sowie der gewerbwissenschaftlichen Vereine werden von der Administration der medizinischen Institute angestellt, verpflichtet und salarirt.

§. 2.

Die Leistungen der Bibliothekare theilen sich in die Besorgung der einzelnen Lesestuben der betheiligten Gesellschaften, in die Anordnung der Lesesäle als wissenschaftlichen Besitz und in den Verkehr mit dem Publikum und mit den zur Entleihung von Lesern berechtigten Personen.

§. 3.

Zur Besorgung der einzelnen Lesestuben der betheiligten Gesellschaften haben die Bibliothekare Tagesbücher, Journale und Entleihbücher in der Art zu führen, daß jederzeit über jedes Buch, Heft etc. Auskunft gegeben werden kann. Die innere Organisation dieser Leseräumlichkeiten bleibt den Bibliothekaren so lange überlassen, als sie sich dieser Ordnung entsprechend benimmt.

Alle eingehenden Bücher, Hefte etc., über welche die Leihbuchhandlung quittirt hat auf Verlangen die Bibliothekare der betheiligten Gesellschaft. Die Prüfung auf die Leihbuchhandlung wird durch den Vorstand der Gesellschaft vorgenommen.

Alle

Liste zur beständigen Evidenz der Qualität der Arbeit sind der Gesellschaft zu berichten sowie auch über Anstalten zur Lösung der Landwirthen die geeignet erscheinen, der Vorschläge zu machen. — Über Candidaten sind seiner Zeit an die Administration zu berichten. —

§. 4

Dieser zweite Punkte mit der einzelnen Eigenthümer ist vorzüglich die Obliegenheit des ersten Bibliothekars; worin ihn jedoch erforderlichen Falls der zweite Bibliothekar zu unterstützen hat. —

Ferner haben die Bibliothekare, abgesehen von der Einzelunterschrift, dafür zu stehen, dass sämmtliche Lösungsammlungen die wissenschaftlich geordnetes Ganze darstellen, sowie auch, dass für dem Publikum zugänglich eine ständige literarische Intelligenz repräsentiren. —

Als wünschenswerth Einrichtung hinzu ist zunächst der bereits begonnene Sachkatalog auf Zettel fortzusetzen und zu beendigen. — Die innere Organisation der Abtheilungen bleibt dem wissenschaftlichen Ermessen und ordnenden Sinne der Bibliothekare überlassen. — Es wird ihnen bei der Abfassung des Zettelkatalogs nur speziell zur Pflicht gemacht, darauf Bedacht zu nehmen, dass der Katalog seiner Zeit vollständig wird und Aufgrunde auf bibliographische Richtigkeit messen kann. — Die Dissertationen sind erst nach Beendigung des übrigen Catalogs vorzunehmen. — Für dieselben genügt ein passender unzweideutiger Ausdruck für das Titulo. —

Der neue Sachkatalog wird stufenweis Repertorium für den in diesigen Akt zum Publikum zugänglichen

nn.

medizinisch-naturwissenschaftlichen Lesezirkel bilden soll, so sind für diejenigen größeren und wichtigeren Werke, welche sich blos auf der Stadtbibliothek befinden, abschriftliche Zettel mit der Angabe dieses Standortes zu schreiben. — Die vorläufige Besorgung hierzu bitten die mit rother Tinte eingeschriebenen Bücher in dem alphabetischen Verzeichniß der naturforschenden Gesellschaft. Das fernere Einvernehmen mit der Stadtbibliothek wird nöthigenfalls die Aufsichtsadministration vermitteln. —

§. 5.

Für die Benützung der Bibliothek besorgt die in der Anlage enthaltene Bibliothekordnung das Nähere. Dieselbe ist in den Lesezimmern aufgehängen und hat für die Bibliothekaren wie für das Publikum gleich bindende Gültigkeit. —

§. 6.

Behufs der in der Bibliothekordnung bestimmten Schlußrevision haben die Bibliothekaren für die bis zum 1ten Juni noch nicht zurückerfolgten Bücher unfrankirte Mahnschreiben abzusenden und dann die Namen und Wohnsitze der bis zum 8ten Juni noch säumigen Entlehner mit Angabe der rückständigen Bücher dem Bibliothekvorsteher der Aufsichtsadministration zur Kenntniß zu bringen.

§. 7.

Von der stattfindenden Revision sind die bei der Bibliothek interessirten Gesellschaften bis längstens medio Mai zu benachrichtigen. — Während der Revisionszeit steht den Gesellschaften die Revision ihres Gesammteigenthums zu. — Mit dem 15ten Juli tritt, die mittlerweile etwa reclamirten Reclamationen vorbehalten, ohne weiteres Anhalten

für

für die Bibliothekare nie. –

§. 8.

Im Falle, daß ein Bibliothekar verhindert sein sollte, die Bibliothekzeit einzuhalten, hat der andere für ihn einzustehen. – Dauert eine Verhinderung länger als 14 Tage, so ist dies dem Bibliothekvorsteher der Bibliotheksadministration anzuzeigen. –

§. 9.

Alljährlich nach beendigter Revision haben die Bibliothekare einen kurzen Generalbericht über ihre Thätigkeit im verflossenen Bibliothekjahre einzureichen. –

§. 10.

Die Administration behält sich vor, an dieser Instruktion im Interesse der Bibliothek zu ändern und zu mindern, wird aber jegliche alle zweckdienlichen Vorschläge zur Verbesserung und Vervollkommnung von Einzelheiten dankbar entgegennehmen und nach Prüfung billigst berücksichtigen. –

§. 11.

Für diese Leistungen erhält ein erster Bibliothekar Zwei-hundert Gulden und ein zweiter Bibliothekar Einhundert und fünfzig Gulden im f. 24 Fuß in vierteljährigen Raten vorauszubezahlen. – Der Administration steht es indessen frei, einem Bibliothekar nach vorheriger vierteljähriger Kündigung zu entlassen, sowie es auch einem Biblio-thekare freisteht, nach vierteljähriger vorheriger Kün-digung seine Entlassung zu nehmen. –

§. 12.

Bei Übernahme seines Amtes hat der Bibliothekar

zwei

durch Mitunterschrift dieser Instruktion sowie der Liebig'schen Anordnung gewiß treuen Befolgung zu versichern.

ergz. Dr Barrentrapp

Dr. Liebermann

Bibliothek

1 Instruction f. d. Bibliothek (2 Ex.)

2 Bibliothek Cat. (mit 24 Karten)

(3 Titelkarten)

1898

IV 2

Mappe
542

Instruktion für die Bibliothekare:

§ 1. Die Bibliothekare der vereinten Bücher-Sammlungen des Dr. Senckenbergischen medizinischen Instituts, der Dr. Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, des Physikalischen und Ärztlichen, sowie eventuell noch des Geographischen Vereins werden von der Administration des medizinischen Instituts angestellt.

§ 2. Die Leistungen der Bibliothekare theilen sich in die Sorge um die Einzelinteressen der betheiligten Gesellschaften, um die Anordnung der Bücher als wissenschaftlicher Besitz, und in den Verkehr mit dem Publikum, und mit den zum Entleihen von Büchern berechtigten Personen.

§ 3. Zur Wahrung der Einzelinteressen der betheiligten Gesellschaften haben die Bibliothekare Tagebücher, Inventarium und Ausleihebücher in der Art zu führen, daß jederzeit über jedes Buch, Heft &c Rechenschaft gegeben werden kann. Die innere Organisation dieser Buchführungen bleibt den Bibliothekaren so lange überlassen, als sie sich dieser Forderung entsprechend bewährt.

Über eingegangene Bücher, Hefte &c über gelieferte Buchbinderarbeit quittirt auf Verlangen am Bibliothekar der betheiligten Gesellschaft. In Bezug auf die Buchbinderarbeit wird nach dem Wunsche jeder Gesellschaft verfahren. Nicht zu beseitigende Differenzen an der Qualität der Arbeit sind der Gesellschaft zu berichten, sowie auch über Defekte an Büchern oder Bänderreihen die geeignet erscheinenden Vorschläge zu machen. Administration

Über Duplikaten ist seiner Zeit an die Gesellschaft zu berichten.

Diese direkte Verkehr mit den einzelnen Eigenthümern ist vorzugsweise Obliegenheit des ersten Bibliothekars; worin sie jedoch zu fördern,

ebenfalls der Zweite Bibliothekar zu unterstützen hat.

§ 4. Sämtliche Beamten der Bibliothek haben, abgesehen von den einzelinteressen dienen zu streben, daß sämtliche Büchersammlungen ein wissenschaftlich geordnetes Ganzes darstellen, so wie auch, daß sie gemeinsam dem Publikum gegenüber eine ständige literarische Intelligenz repräsentieren.

Als wichtigstes Lindeglied hierzu ist zunächst der bereits begonnene Zettelkatalog auf Zettel fortzusetzen und zu beendigen. Die innere Organisation der Abteilungen bleibt dem wissenschaftlichen Ermessen und ordnenden Sinne der Bibliothekare überlassen. Es wird ihnen bei der Abfassung des Zettelkatalogs nur speziell zur Pflicht gemacht, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Katalog seiner Zeit druckfähig wird und Anspruch auf bibliographische Gültigkeit machen kann. Die Dissertationen sind erst nach Beendigung des übrigen Katalogs vorzunehmen. Für dieselben genügt ein gesonderter einzweidutiger Abschluß des Fachs.

Da der Zettelkatalog ein stehendes Repertorium für den in hiesiger Stadt dem Publikum zugänglichen medizinisch-naturwissenschaftlichen Büchervorrat bilden soll, so sind für diejenigen größeren und wichtigeren Werke, welche sich bloß auf der Stadtbibliothek befinden, ebenfalls Zettel mit der Angabe dieses Standortes zu schreiben. Die vorläufige Grundlage hierzu bieten die mit rother Dinte eingeschriebenen Bücher in dem alphabetischen Inventarium der naturforschenden Gesellschaft. Das fernere Einvernehmen mit der Stadtbibliothek wird nötigenfalls die Stiftungsadministration vermitteln.

§ 5. Für die Benützung der Bibliothek besagt die in der Anlage enthaltene Bibliothekordnung das Nähere. Dieselbe ist in dem Lesezimmer aufzuhängen und hat für die Bibliothekare, wie für das Publikum gleich bindende Gültigkeit.

§ 6. Behufs der in der Bibliothekordnung bestimmten Jahresrevision haben die Bibliothekare für die bis zum 1. Juni noch nicht gemeldet erfolgten Bücher numerierte Nachschreiben abzusenden und

dann die Namen und Adressen der bis zum 8. Juniüs noch säumigen Entlehner mit Angabe der rückständigen Bücher dem Bibliothekdirektorium der Stiftungsadministration zur Kenntnis zu bringen.

§ 7. Von der stattfindenden Revision sind die bei der Bibliothek interessirten Gesellschaften bis längstens medio Maji zu benachrichtigen. Während der Revisionszeit steht den Gesellschaften die Revision ihres Gesammtbuchstandes zu. Mit dem 15. Julius tritt, die mittlerweile etwa erhobenen Reclamationen vorbehalten, ihre weitere Sorge für die Bibliothekare ein.

§ 8. Im Falle, dass ein Bibliothekar verreisen sollte, die Bibliothekszeit einzuhalten, hat der andere für ihn einzustehen. Dauert eine Verreisung länger, als 14 Tage, so ist dies dem Bibliothekdirektorium der Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 9. Alljährlich nach beendeter Revision haben die Bibliothekare einen kürzeren Generalbericht über ihre Thätigkeit im verflossenen Bibliothekjahr einzureichen.

§ 10. Die Administration behält sich vor, an dieser Instruktion im Interesse der Bibliothek zu ändern und zu mindern, wird aber dagegen alle passenden Vorschläge zur Verbesserung und Vervollkommnung von einzelnseiten dankbar entgegennehmen, und nach Prüfung billigst berücksichtigen.

§ 11. Für diese Leistungen erhält ein erster Bibliothekar zwischen zwei Gulden jährlich und ein Zweiter Bibliothekar zwischen zwei und fünfzig Gulden im 24 fl. Fuss — in vierteljährigen Raten vorauszubezahlen. — Der Administration steht es indess frei, einen Bibliothekar nach vorheriger vierteljähriger Aufkündigung zu entlassen, so wie es auch einem Bibliothekar frei steht nach vierteljähriger vorheriger Aufkündigung seine Entlassung zu nehmen.

§ 12. Bei Übernahme seines Amtes hat der Bibliothekar durch Unterschrift dieser Instruktion, so wie der Bibliothekordnung davon Kenntniß Befolgung zu versichern.

Harald Bagge,
Dr. Med.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheksordnung.

§. 1.

Die zu benutzen Bibliotheken des Dr. Senckenbergischen medizinischen Instituts, der Dr. Senckenbergischen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins sind jeden Tag mit Ausnahme von Sonn- und Festtagen von 11—12 Uhr geöffnet.

§. 2.

Es ist das Lesezimmer dem Publikum zugänglich und kann daselbst Jedermann Bücher zur Einsicht erhalten.

§. 3.

Die Entleihung von Büchern findet nur an Mitglieder der betheiligten Gesellschaften und denen Docenten, denen sie vorzüglich Recht und zwar nur gegen Schein statt.

§. 4.

Die Entleihung von ungebundenen Zeitschriften etc. kann erst dann geschehen, wenn dieselben einer Revision zu allseitigem Gebrauche sich dem Lesetische gegenüber haben. — Sind sie während dieser Zeit verlangt zur Ausleihung begehrt worden, so findet nach Ablauf der 4 Wochen eine Entleihzeit von 8 bis 14 Tagen je nach der Nachfrage Statt.

§. 5.

Dann so ist für ein ungebundenes Buch, welches von demselben Bibliotheksbesitzer von mehreren Seiten verlangt wird, die Entleihzeit 14 Tage, und der

ersten

erste Entleihfrist mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheksordnung sofort davon zu benachrichtigen.

§. 6.

Für ein eingebundenes Buch ist die Entleihfrist eine Woche. Dieselbe kann jedoch stillschweigend bis zur Revision verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird.

§. 7.

Die verweigerte Rückgabe eines Buches, wie nach dem Erlöschen der zusätzlichen Termine verlangte bezahlt wird, ist im Falle, daß keine Einigung der Competenten zu Stande kommt, dem Bibliotheksvorsteher der Dr. Senckenbergischen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§. 8.

Kann ein Locat oder ein vorübergehendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen, auch gegen den §. 4 ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch unbenutzbar, so ist es von dem Entleihen mit Angabe des Grunds und Hinweisung auf die Bibliotheksordnung alsobald einzufordern.

§. 9.

Lexika, bibliographische Werke, Tabellen, Handkarten, die offenbar zum Handgebrauche der Bibliothek, sowie zum ständigen Gebrauch auf dem Lesezimmer dienen, können gar nicht entliehen werden. Ein gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deshalb eine Bestimmung von Seiten des Stifters obwaltet.

Die,

Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht wieder" falls das Gesammtumfangs der Stiftsgebäude entbehrt werden."

§. 10.

Ausgeschiedene, welche sich über die Bemerkungen" streichen und zum Fortgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur während der Oeffnung der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum andern Tag, unter Zurücksetzung der empfangenen gültigen Rück" gabe entlehnt werden."

§. 11.

Gedruckte neue Verfügungen oder sonstige abkommende Schriften an einen zurückgebliebenen Buch werden dem Abnehmenden zur Kenntnahme vorgelegt und es wird der Eigenthümer des Buchs von dem Gebrauch in Kenntniß gesetzt." Bei großer Sorgfältigkeit sind die Bibliothekare beauftragt – und wenn der Gebrauch gestattet – vor" geschrieben, mit genauer Verabfolgung von Büchern bis auf weiteres einzukommen." Der Entscheid vermittelt die Administration der Dr. Senckenbergischen Stiftung bei der betroffenen und betroffenen Gesellschaft.

§. 12.

Für eine alljährlich vom 1 — 15ten Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entlehnten Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Frankfurter Anzeigeblatt eingefordert und die bis zum 1ten Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Kosten der Entlehner

keiner beizuwohnen. — Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im §. 8 bezeichneten Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Custodien zur Aushändigung von Büchern berechtigt. —

§. 13.

Der Eintritt in die Bibliothekszäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet. —

gez. Dr Varrentrapp

Dr. Siedemann

Mappe 542

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliothekssäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897 und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliothekssäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliothekssäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Bibliotheks-Ordnung.

§ 1.

Die vereinten Bibliotheken des Dr. Senckenberg'schen medicinischen Instituts, der Senckenberg'schen naturforschenden Gesellschaft, des physikalischen und ärztlichen Vereins, sowie des Vereins für Geographie und Statistik sind an allen Wochentagen von 10—1 Uhr und — Samstag ausgenommen — von 6—8 Uhr geöffnet. Das Ausleihen von Büchern findet nur in den Vormittagsstunden statt.

§ 2.

Das Lesezimmer ist dem Publikum zugänglich und Jedermann kann daselbst Bücher zur Einsicht erhalten. Bücher, die am Abend im Lesezimmer benützt werden sollen, müssen bis spätestens 11 Uhr am Vormittag des betreffenden Tages schriftlich bestellt sein.

§ 3.

Zur Entleihung von Büchern sind berechtigt die Mitglieder der betheiligten Vereine und deren Docenten, ferner die vor dem Jahre 1867 hier recipirten Aerzte. Auswärts wohnende Mitglieder, sowie andere Personen, haben den Bürgschein eines hier wohnenden Mitgliedes beizubringen. Die Zahl der zu gleicher Zeit an einen Einzelnen zu verleihenden Bände ist auf sechs beschränkt; zwei Brochüren werden für einen Band gerechnet.

§ 4.

Für ein gebundenes Buch ist die Entleihzeit 4 Wochen. Dieselbe kann jedoch stillschweigend verlängert werden, wenn das Buch nicht von anderer Seite in Anspruch genommen wird. Selbstverständlich unterbricht die jährliche Revision diese Frist.

§ 5.

Jeder Entleiher ist verpflichtet, der von der Bibliothek an ihn ergangenen Aufforderung zur Zurückgabe unbedingte Folge zu leisten, ferner im Falle einer Reise von mehr als acht Tagen die Bücher vorher zurückzugeben, wenn auch die Entleihungsfrist noch nicht abgelaufen sein sollte.

Wenn ein Buch auf wiederholte Aufforderung nicht zurückgegeben wird, so ist dies dem Bibliotheksdeputirten der Dr. Senckenberg'schen Stiftungsadministration anzuzeigen.

§ 6.

Wenn ein Docent oder ein vortragendes Mitglied ein Buch zum ausdrücklich erklärten Zweck eines Vortrags verlangt, so genießt derselbe unter allen Umständen ein Vorzugsrecht, jedoch nur auf die Dauer von 14 Tagen. Ist das Buch ausgeliehen, so ist es von dem Entleiher mit Angabe des Grundes und Hinweisung auf die Bibliotheks-Ordnung alsobald einzufordern.

§ 7.

Lexika, bibliographische Schriften, Tabellen, Wandkarten und die im Lesezimmer aufliegenden ungebundenen Zeitschriften können nicht ausgeliehen werden. Ein Gleiches gilt von einzelnen Werken, wenn deßhalb eine Bestimmung von Seiten des Gebers oder Stifters obwaltet. Namentlich können die mit dem Wappen Senckenberg's bezeichneten ursprünglichen Bücher des Stifts nicht außerhalb des Gesammtumfanges der Stiftsgebäude entliehen werden.

§ 8.

Registerbände, welche sich über ein Sammelwerk erstrecken und zum Handgebrauch stets in der Bibliothek sein müssen, können nur ausnahmsweise am Schlusse der Bibliotheksstunden und zwar nur bis zum anderen Tag, unter Zusicherung der unfehlbaren zeitigen Rückgabe entliehen werden.

§ 9.

Erhebliche neue Beschädigungen an einem zurückgebrachten Buche werden dem Ueberbringer zur Anerkennung vorgezeigt und der Eigenthümer des Buches wird von dem Schaden in Kenntniß gesetzt. Bei grober Fahrlässigkeit sind die Bibliothekare berechtigt und — wenn der Schaden groß ist — verpflichtet, mit fernerer Verabfolgung von Büchern bis auf Weiteres einzuhalten. Die Entscheidung vermittelt die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung bei der betreffenden Gesellschaft.

§ 10.

Für eine alljährlich vom 1. bis 15. Juni stattfindende Revision werden sämmtliche entliehene Bücher in der letzten Hälfte des Monats Mai durch Bekanntmachung im Intelligenzblatt eingefordert und die bis zum 1. Juni etwa noch rückständigen Bücher auf Unkosten der Entleiher beigetrieben. Während der Revisionszeit sind die Bibliothekare nur gegen die im § 6 begriffenen Mitglieder und die im Interesse der Sammlungen beschäftigten Sectionäre zur Ausleihung von Büchern verbunden. Wer nicht alle rückständigen Bücher abgeliefert hat, kann vorher keine neuen entleihen.

§ 11.

Der Eintritt in die Bibliotheksäle ist nur unter Begleitung eines Bibliothekars gestattet.

Frankfurt a/M., den 1. März 1897. und 7. Dezember 1898.

Die Administration der Dr. Senckenberg'schen Stiftung.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main